

er siegreich, doch nie hat er einen Krieg verloren“ verfehlt den Sinn der ganzen Stelle, weil Tac. unter *bello* nur den Gesamtkonflikt des Arm. mit Rom versteht ¹⁾).

Bonn

E. Bickel

1) Kurt Stade zeigt a. a. O. auch eine merkwürdige Unorientiertheit über die germanischen Vegetationskulte, die sich mit dem keltisch-römischen Mätroñenkult verschmolzen haben. Die zurückgebliebene Etymologisierungsmethode Gutenbrunnens, welche die germanistische Kritik abgelehnt hat, ist ihm der Schlüssel seiner Unterrichtung über die Mätroñenkulte der Ubier; über diese s. *Bonner Jahrb.* 143/144 (1939) S. 218 f. und *Rh. Mus.* 88 (1939) S. 384.

Über das Wort „poena“ in Lex XII Tabularum

In dem Texte der alten Dezemviralen Gesetzgebung finden wir das Wort „poena“.

Tab. VIII. 4: „Si iniuriam [alteri] faxsit viginti quinque poenae sunt“ ¹⁾).

Das römische Wort „poena“ ist nach allgemeiner Ansicht ein griechisches Lehnwort aus „ποινή“. Die Juristen und Historiker sehen in diesem philologischen Argument den stärksten Beweis für einen Einfluß des griechischen Rechts auf die „Lex duodecim tabularum“ ²⁾).

Die altgriechischen Historiker erwähnen mit keinem Wort, daß Griechenland im 5. Jh. v. Chr. unmittelbar mit Rom oder mit den andern Städten der Westküste Italiens in Berührung gewesen sei ³⁾. Die archäologischen und Münzforschungen beweisen ebensowenig einen solchen Kontakt in dieser Zeit zwischen Griechenland und dem noch primitiven Rom, wenn sie auch einen lebhaften Handel zwischen Etrurien und Sizilien bemerken lassen ⁴⁾. Andererseits zeigt der juristische Inhalt der Lex XII Tabularum einen deutlichen Unterschied von den Solonischen Gesetzen und spricht gegen einen griechischen Einfluß in der Dezemviralen Gesetzgebung ⁵⁾.

Es bleibt der Stamm des Wortes „poena“ zu erklären und aus seinem Vorkommen in der Lex XII Tabularum Schlußfolgerungen zu ziehen.

Die Meinungen der Philologen über die Herkunft des lateinischen „poena“ sind geteilt. Beherrschend ist die traditionelle Auffassung ⁶⁾,

1) A. Gel. 20. 1. 12: ita de iniuria poenienda (in XII) scriptum est: 'si iniuriam [alteri] faxsit, viginti quinque aeris poenae sunt.' Festus: Viginti quinque. Gaius Inst. 3. 323. A. Gel. 16. 10. 8.

2) Jörs-Kunkel-Wenger „Römisches Recht“ 1935 S. 5. Altheim „Epochen der römischen Geschichte“ S. 128.

3) W. Helbig „Sopra le relazioni commerciali degli Ateniesi coll Italia“ Atti della R. Accademia dei Lincei 1889 S. 79 ff.

4) W. Helbig Atti della R. Accademia dei Lincei 1889 S. 79 ff.

5) So Volterra „Diritto romano e diritti orientali“ S. 173 ff. und R. Monier „Manuel élémentaire de droit romain“ I 1941 S. 50.

6) Walde-Hofmann „Lateinisches etymologisches Wörterbuch“, 3. Auflage, S. 132 (unter caerimonia). Ernout et Meillet „Dictionnaire

nach der „poena“ aus dem griechischen „ποινή“ entlehnt ist. Gegen diese „communis opinio“ haben sich in der letzten Zeit einige Angriffe gerichtet. So trennt Pisani 7) „poena“ von „ποινή“ und leitet es aus *pend-sna hei (zu pendō, -ere); „puniō“ und „im-pūnis“ aus *pond-snis (zu pondus). Wie Herr Hofmann mir liebenswürdigerweise mitteilte, ist Pisanis Deutung schon deswegen schwierig, weil dann das -oe- von „poena“ pseud-etymologische Schreibung sein müßte, was aus der Luft gegriffen wäre.

Aber die Meinung Devotos 8), der „poena“ für urverwandt mit „ποινή“ (aus *k^loinā) hält, scheint Hofmann, wie er mir mitgeteilt hat, nur dann möglich, wenn „pocna“ aus dem Oskischen entlehnt ist, weil in Lateinischen der Labiovelar -qu- lauten müßte.

Ohne als Jurist in diesem Kampf für oder gegen die traditionelle Meinung der Philologen Stellung zu nehmen, müssen wir doch hervorheben, daß das Argument von Devoto —: „Senonchè un prestito greco „poena“ dovrebbe dare origine a un verbo denominativo *poenare; che non esiste, perchè abbiamo invece „punire“. Le lingue del gruppo oscumbro conoscono dei denominativi non in ā che si presterebbero molto bene a spiegare parallelamente il p iniziale, comune al greco e al verbo con u radicale e col suffisso io inconciliabili col greco. È quindi molto seria l'ipotesi che considera „poena“ come parola osca“ — sehr stark für seine Auffassung spricht.

Diese Verschiedenheit der Meinungen über die Abstammung des Wortes „poena“ nimmt ihm aber den ganzen Wert als Argument für einen griechischen Einfluß auf Lex XII Tabularum.

Selbst wenn wir uns an die „opinio communis“ hielten, und „poena“ aus „ποινή“ ableiteten, so ergäbe sich auch dann, nach der Auffassung von Professor Ernout, die er mir liebenswürdigerweise mitteilte, darauf noch kein Argument für einen griechischen Einfluß auf die Lex XII Tabularum. Zur Zeit der Entstehung der Gesetzgebung konnte, wie Ernout meint, das Wort schon seit langem in Rom geläufig sein (nach meiner Vermutung vielleicht durch Vermittlung eines griechischen oder stark griechisch beeinflussten Volkes aus Italien).

Auf Grund dieser Bedenken glauben wir abschließend gegen die „opinio communis“ der Historiker und Juristen sagen zu können, daß das Wort „poena“ des Dezemviralen Textes nicht als Argument für einen griechischen Einfluß auf diese Gesetzgebung gelten kann.

Bonn

Dr. Georg Ciulei

étymologique de la langue latine“ S. 747. Bréal „Sur la langue de loi des XII tables“, Journal des Savants 1902, S. 601.

7) Atti della R. Accademia dei Lincei ser. VI vol. 5 S. 12 ff.

8) Annali della R. Scuola di Pisa serie II vol. II S. 238 und Atti del Congresso int. di diritto romano. Roma 1934, S. 34.

Schriftwalter: Prof. Dr. Ernst Bickel, Bonn. Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn. Verlag: J. D. Sauerländer's Verlag, Frankfurt a. M. Manuskripte sind an den Herausgeber Prof. Dr. Ernst Bickel, Bonn, Hohe Zollernstraße 8, nach vorhergehender Anfrage einzusenden.